

## Alte Hansestadt Lemgo

### 207 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ Bebauungsplan Nr. 61 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ hier: Aufstellungsbeschluss

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt,

- a) die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ durchzuführen,
- b) den Bebauungsplan Nr. 26.01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ aufzustellen.“

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ und des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ ist aus dem beigegeführten Kartenauszug ersichtlich.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.03.2017 über die Durchführung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.03.2017 über die Durchführung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 026 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“.

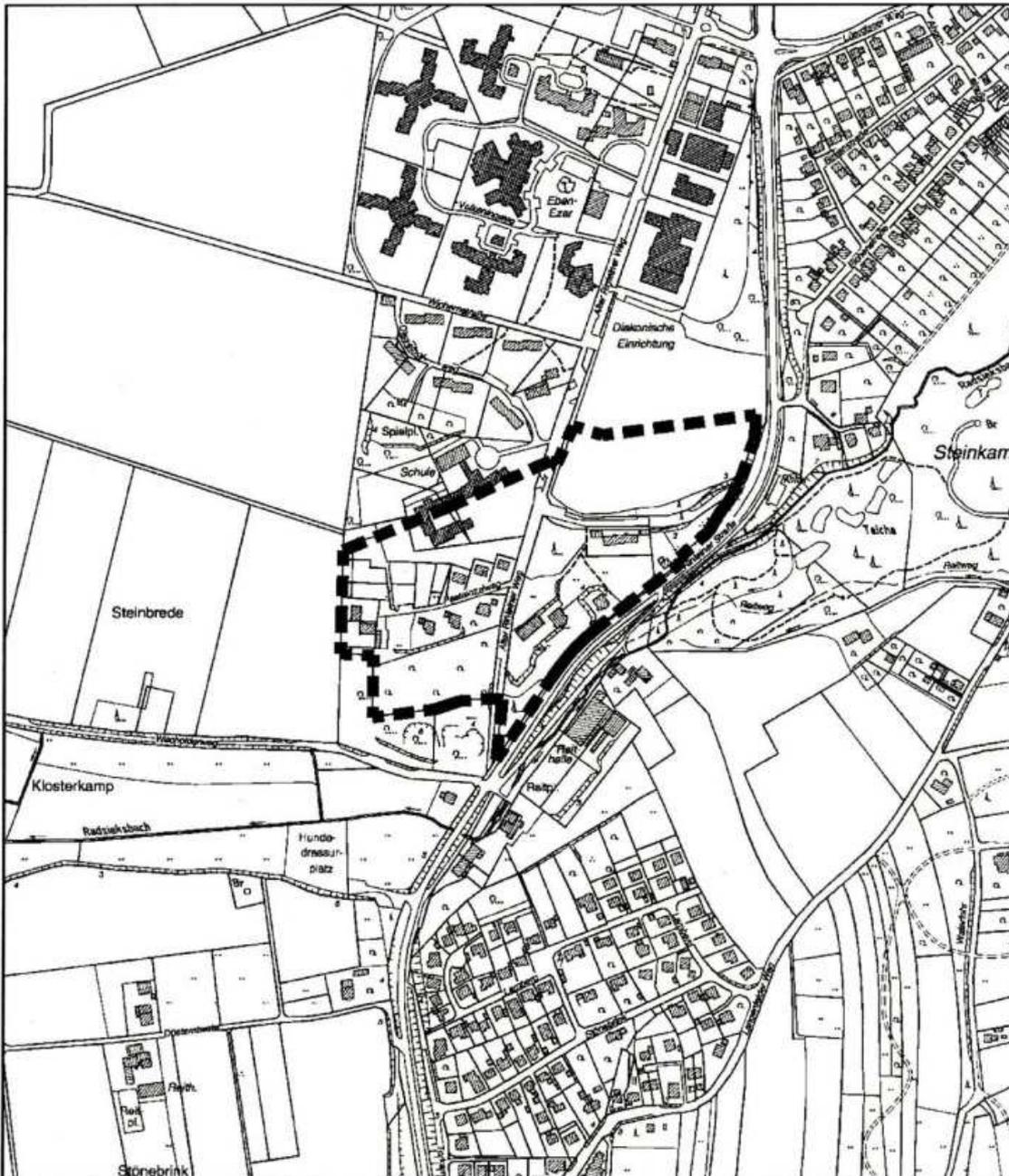
Lemgo, den 27.03.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.BI.Lippe 10.04.2017

**Geltungsbereich der  
35. Änderung des Flächennutzungsplanes  
und des Bebauungsplanes 61 26 01.63  
" Wohnbebauung Neu Eben-Ezer "  
Alte Hansestadt Lemgo**



Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und  
Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003